

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

### Zentralstelle zu Leipzig.

Bericht über die Sitzung vom 20. April,  
abgehalten in Zills Tunnel.

Zur monatlichen Sitzung waren erschienen: die Herren Diebener, Fichte, Hahn, Hofmann, Scheibe, Schneider, Scholze, Wacker, Wildner und als Gast der zufällig in Leipzig weilende, verschiedenen Zentralmitgliedern von seiner früheren Anwesenheit noch bekannte Kollege Kischke, Tiegendorf. Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und machte die Tagesordnung bekannt, die wieder nicht weniger als sieben Punkte umfaßte.

Zur geplanten Einführung von

#### Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer

im Königreich Sachsen waren wir von der Leipziger Handelskammer zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert worden, dem wir durch nachstehende Ausführungen unseres Syndikus Dr. Rocke entsprochen haben.

An die  
Handelskammer zu Leipzig.

Die im Entwurfe vorliegenden sächsischen Vorschriften über den Umfang der Befugnis und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer entsprechen im großen und ganzen den vor einiger Zeit in Kraft getretenen, auf Betreiben der Handelskammer zu Hannover erlassenen preußischen Vorschriften. Während der kurzen Zeit ihres Bestehens haben sich letztere, soweit sich übersehen läßt, bewährt und dienen zum Schutze des ansässigen Handels und Gewerbes. In den so eng zusammenhängenden Städten Altona und Hamburg hat sich gezeigt, daß die gewerbsmäßigen Auktionatoren, soweit sie nicht ganz reell sind, aus Altona herausgedrängt sind und nunmehr in verstärktem Maße ihr Unwesen in Hamburg entfalten, so daß man jetzt auch in Hamburg ernsthaft den Erlaß solcher Vorschriften wie in Preußen erwägt. Wir können uns deshalb nur warm für den Erlaß der geplanten Vorschriften aussprechen, zumal den speziellen Bedürfnissen der Uhrmacher noch durch die Vorschrift Rechnung getragen ist, daß ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen in deutlicher Schrift an leicht sichtbarer Stelle im Versteigerungsraum anzubringen und dabei bei Gold- und Silberwaren der Gold- und Silberwert anzugeben ist.

Bedenken könnte höchstens die Vorschrift im zweiten Absatz von Ziff. 17 erwecken, wonach die ganzen Vorschriften keine Anwendung finden sollen auf Versteigerungen, die von Behörden oder Beamten vorgenommen werden. Es mag ja richtig sein, daß für die Behörden oder Beamten schon an sich Bestimmungen bestehen, welche einen reellen Geschäftsbetrieb bei den Versteigerungen gewährleisten, und daß Behörden und Beamten nicht zugetraut werden kann, daß sie wissentlich zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs Versteigerungen vornehmen. Andererseits haben sie aber zuweilen nicht die praktischen geschäftlichen Erfahrungen, um zu erkennen, ob ihre Geschäftsführung nicht vielleicht doch geeignet ist, eine große Schädigung der ortsangesessenen Gewerbetreibenden herbeizuführen. Wenn man auch nicht annehmen kann (vergl. Ziff. 5 der Vorschriften), daß Beamte und Behörden sich auf Täuschung des Publikums abzielende Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen lassen werden, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß sie als Mittelpersonen im guten Glauben auftreten. Dieses könnte namentlich auch zutreffen bei Notaren, die je nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten entweder allgemein oder doch in gewisser Beziehung als Beamte angesehen werden. Wie die diesbezüglichen Beziehungen im Königreich Sachsen liegen, können wir ohne weiteres nicht feststellen. Würde allgemein oder in Entfaltung einer bestimmten Tätigkeit ein Notar als Beamter angesehen werden, so könnte er also auch leicht von Unternehmern vorgeschoben werden, um Versteigerungen zu veranstalten, die sonst verboten wären, oder um wenigstens die Vorschriften zu umgehen.

Ferner bedarf es noch einer Prüfung der Vorschriften, welche für die Versteigerung der öffentlichen Leihhäuser gelten, da auch für diese wahrscheinlich die Ausnahmebestimmung

des Absatzes 2, Ziff. 17 Platz greifen wird. Die Untersuchung, ob die für die Versteigerungen öffentlicher Leihhäuser geltenden Vorschriften den jetzt in Rede stehenden, für private Versteigerungen zu erlassenden gleichwertig sind, müssen wir freilich der verehrl. Kammer überlassen, da uns das betreffende Material nicht zur Verfügung ist.

Im großen und ganzen sind wir aber, wie gesagt, für den Erlaß der Vorschriften in der vorliegenden Fassung und wünschen nur, daß, wie wir auch ein Projekt in die Wege geleitet haben, ähnliche Vorschriften unter Berücksichtigung der Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten möglichst analog auf letztere ausgedehnt werden.

Das erwähnte Projekt ist durch uns nach einem Vorschlag des Herrn Dr. Rocke schon vor einigen Monaten eingeleitet worden und hat zunächst durch ein Rundschreiben an die in Frage kommenden Handwerkskammern, deren Mithilfe wir dabei erbitten, Verwirklichung gefunden. Da die Uhrmacher doch das größte Interesse daran haben, daß die preußischen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer in sämtlichen Bundesstaaten Gesetz werden und den Vereinen und Innungen, die durch manche Mitglieder Beziehungen zu den Handwerkskammern besitzen, die Möglichkeit geboten ist, für die Unterstützung unseres Projektes einzutreten, so gaben wir auch den Vereinigungen Kenntnis von den ergriffenen Maßnahmen und hoffen dafür die wünschenswerte Mithilfe aller Kollegen zu finden.

Die entsprechenden Schreiben waren den Zentralstellenmitgliedern durch die zirkulierenden Mappen vorher bekannt gegeben und fanden in der vorgeschlagenen Fassung einstimmige Annahme.

Das gleiche Ergebnis hatte eine Anregung des Kollegen Schneider,

#### die Prüfung der Lehrlingsarbeiten

gemeinsam, nicht wie zuerst gedacht war, durch einen engeren Ausschuß vorzunehmen, wobei man als Termin Sonntag, den 3. Mai festsetzte. Es sind, wie das an anderer Stelle veröffentlichte Verzeichnis ergibt, 14 Arbeiten eingegangen, und zwar alle von auswärts, welche durchschnittlich ein recht erfreuliches Streben nach bester Ausführung seitens der Einsender erkennen lassen.

Für die Bekämpfung der unlauteren Reklame, insbesondere der von ausländischen Versandgeschäften beliebten Anpreisungen der

#### Golduhren,

hat der Kollege Emil Zenker, Vorsitzender der Uhrmacher-Innung zu Braunschweig, einen sehr beachtenswerten Vorschlag gemacht. Herr Zenker rät, in jenen Zeitungen, welche derartige Inserate veröffentlichen, folgende Gegenannoncen zu erlassen:

#### Uhrenschwindel.

Wir ersuchen hierdurch alle Interessenten, die sich von der Firma Feith in Wien Golduhren für 20 Mk., gegen Anzahlung von 10 Mk. haben schicken lassen, den Restbetrag nicht einzusenden und jeden Postauftrag zurückzuweisen. Wenn die Firma Klage anstrengen sollte, bittet die unterzeichnete Innung um Nachricht, da sie die Vertretung der Beklagten übernehmen und sämtliche Kosten tragen würde, weil sie beweisen will, daß sämtliche Angaben über die Eigenschaften der Feithschen Golduhren auf Unwahrheiten beruhen.

Die Uhrmacher-Innung zu Braunschweig.

Mit Herrn Zenker sind wir der Meinung, daß es zu einer Klage nie kommen wird, denn trotz der Drohung hat die Firma die restlichen 10 Mk. für die Uhr, welche wir bezogen haben, nicht eingeklagt, obgleich wir den Wiener Anwalt darum höflichst ersuchten. Die nächste Folge der Gegenannoncen wird aber sein, daß die bewußten Anpreisungen aus den Zeitungen verschwinden, bzw. daß sich die Firmen ein anderes Operationsfeld suchen werden. Die Aufklärung des Publikums und die Verweigerung